

Fall 22

A. Frage 1: Wer muss die Benzinrechnung bezahlen

I. Anspruch des F gegen L auf Zahlung von € 100 aus § 433 Abs. 2 BGB

L muss die Benzinrechnung bezahlen, wenn F gegen L einen Anspruch auf Bezahlung der Benzinrechnung aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Voraussetzung hierfür ist das Bestehen eines wirksamen Kaufvertrags zwischen F und L über das von T getankte Benzin. L selbst hat keinen Vertrag mit F geschlossen – möglicherweise hat aber T mit F mit Wirkung für L einen Vertrag geschlossen.

1. Einigung zwischen T und F

T und F müssten sich – zumindest konkludent - über den Bezug von Benzin geeinigt haben. Ein Vertrag kommt durch eine Einigung zustande, die hier in Form zweier korrespondierender Willenserklärungen (Angebots und Annahme) bestehen könnte.

a) Angebot des F

Ein Angebot des F könnte in der Freigabe der Zapfsäule zum Selbstbedienungstanken gesehen werden. Fraglich ist, ob es sich hierbei schon um ein Angebot oder bloß um eine Aufforderung zu Angeboten (*invitatio ad offerendum*) handelt.

Mit der Bereitstellung der betriebsbereiten Zapfsäule verzichtet der Tankstellenbetreiber auf die Individualisierung des Tankenden (sog. Offerte *ad incertam personam*). Diesem Verhalten kommt äußerlich der Erklärungsinhalt zu, dass er jedem Tankenden den Verkauf von Benzin anträgt, solange der Vorrat reicht. Ein berechtigtes Interesse des Tankstelleninhabers, trotz der Gestattung der Einfüllung von Benzin in den Tank, noch nach dem Betanken eines Fahrzeugs das Zustandekommen eines Vertrages ablehnen zu können, ist nicht ersichtlich, so dass ein eventuell anderer Wille des Tankstellenbetreibers gem. § 116 BGB unbeachtlich wäre.

F hat daher mit Bereitstellung der betriebsbereiten Zapfsäule ein Angebot gemacht (vgl. Borchert/Hellmann, NJW 1983, 2799).

b) Annahme durch T

Wer an einer Tankstelle Benzin zapft, bringt damit (konkludent) zum Ausdruck, dass er dieses käuflich erwerben will. Damit ist die notwendige Einigung über einen Kauf zustande gekommen.

2. Wirkung für und gegen L, § 164 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BGB

Die Einigung zwischen T und F wirkt gem. § 164 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BGB für und gegen L, wenn die T L wirksam vertreten hat. Das setzt voraus, dass L eine

eigene Willenserklärung abgab, im Namen der L handelte und Vertretungsmacht hatte

a) Eigene Willenserklärung des T

Toni hat eine eigene Willenserklärung abgegeben, er ist ersichtlich nicht als Bote aufgetreten.

b) Handeln im Namen des Vertretenen

aa) Ausdrücklich

Toni müsste bei Vertragsschluss im Namen des Vertretenen gehandelt haben (§ 164 Abs. 1, Abs. 3 BGB). Dazu müsste sich zunächst das Angebot des F (Bereitstellen der Tankstelle) an T als passiven Stellvertreter gerichtet haben. T erklärte F zwar, ausdrücklich, dass er für L handeln wollte – allerdings erst *nach* dem Betanken des Fahrzeugs und damit erst nach dem Zustandekommen der vertraglichen Einigung. Im maßgeblichen Zeitpunkt – dem Zeitpunkt der Einigung – handelte Toni daher nicht ausdrücklich im Namen der L daher kein ausdrückliches Angebot des F an T als den passiven Vertreter der L vor.

bb) Konkludent

Fraglich ist aber, ob F mit der Bereitstellung der Zapfsäule konkludent ein Angebot auch an Vertretene macht. Aus der Bereitstellung der Zapfsäule für einen ungewissen Personenkreis kann dies jedoch nicht eindeutig gefolgert werden. Vielmehr sprechen die Interessen des Tankstelleninhabers (vgl. § 229 BGB) dafür, zumindest auch mit dem jeweils Tankenden kontrahieren zu wollen. Damit fehlt es an der Offenkundigkeit der passiven Stellvertretung durch T.

cc) Entbehrlichkeit der Offenkundigkeit durch „Geschäft für den, den es angeht“

Die fehlende Offenkundigkeit der passiven Stellvertretung ist allerdings ausnahmsweise unschädlich, wenn ein sog. „Geschäft für den, den es angeht“ vorliegt. Ein „Geschäft für den, den es angeht“ ist anzunehmen, wenn nach objektiven Anhaltspunkten offen bleibt, ob das Geschäft für den Handelnden oder für einen anderen Geschäftsherrn gelten soll, und wenn es dem Geschäftspartner gleichgültig ist, mit wem er abschließt. Will der Mittler für einen Geschäftsherrn handeln, so folgt die unmittelbare Wirkung für und gegen diesen aus der Entbehrlichkeit des besonderen Schutzes, den der Offenheitsgrundsatz dem Geschäftspartner sonst gewährt. Seine Funktion erledigt sich, wenn es dem Geschäftsgegner bei ungeklärter Lage hinsichtlich der Person des Geschäftsgegners ganz gleichgültig ist, wer dieser sein wird – der Handelnde oder ein anderer.

(i) Insbesondere: Bargeschäfte des täglichen Lebens

Insbesondere greift dieser Gedanke bei Bargeschäften des täglichen Lebens ein, die sofort abgewickelt werden (etwa: der Semmelkauf beim Bäcker). Denn in diesen Fällen ist es dem Vertragspartner in der Regel egal, wer sein Vertragspartner ist. Selbstbedienungstanken ist indes zwar ein Geschäft des täglichen Lebens; allerdings ist es kein Bargeschäft. Denn es wird nicht die Ware Zug um Zug gegen

Geld ausgetauscht. Vielmehr erfolgt der Vertragsschluss bereits mit dem Tanken – womit zugleich zwar die Ware geflossen ist, aber noch nicht das Geld.

(ii) Verzicht des F auf Auswahl der tankenden Kunden

Die Gleichgültigkeit des F gegenüber dem Vertragspartner könnte aber in dem Verzicht des F auf die Auswahl des tankenden Kunden zum Ausdruck kommen. Dagegen spricht jedoch, dass Fredi in Vorleistung gehen muss (wenn das Benzin schon im Tank ist) und daher durchaus nicht jede beliebige Person als Schuldner haben möchte. Ein Geschäft für den, den es angeht, liegt daher nicht vor.

(iii) Zwischenergebnis

Daher liegt kein „Geschäft für den, den es angeht“ vor, so dass die fehlende Offenkundigkeit der Stellvertretung des T nicht schon deshalb unbeachtlich ist.

dd) Entbehrlichkeit der Offenkundigkeit durch rechtsgeschäftliche Verpflichtungsermächtigung

Schließlich wäre der Offenkundigkeitsgrundsatz auch unbeachtlich, wenn T die L auf Grund einer „rechtsgeschäftlichen Verpflichtungsermächtigung“ hätte (mit-)verpflichten können. Verpflichtungsermächtigung soll nach einer Ansicht eine solche Ermächtigung sein, kraft deren jemand im *eigenen* Namen für und gegen einen anderen einen Schuldvertrag schließen kann. Eine rechtsgeschäftliche Verpflichtungsermächtigung sieht das Gesetz nicht ausdrücklich vor. Fraglich ist daher, ob die rechtsgeschäftliche Verpflichtungsermächtigung§ in Analogie zu § 185 Abs. 1 BGB begründet werden kann. Dies ist jedoch abzulehnen, da eine rechtsgeschäftliche Verpflichtungsermächtigung, durch die ein in eigenem Namen Handelnder einen Dritten aufgrund einer von dem Dritten erteilten Ermächtigung schuldrechtlich verpflichten könnte, mit dem auf dem Offenkundigkeitsprinzip (§ 164 BGB) aufbauenden Stellvertretungsrecht des BGB unvereinbar und daher dem geltenden Recht fremd ist (vgl. BGHZ 34, 125; 114, 100). Aus dem Nebeneinander von Vertragsschließenden und Ermächtigendem ergäben sich so viele Ungereimtheiten, dass die Klarheit der Rechtsverhältnisse und die Sicherheit des Rechtsverkehrs darunter litten (vgl. stellv. Flume AT, Bd. II, 4. Aufl., § 57 1). Die fehlende Offenkundigkeit der Stellvertretung des T ist daher auch nicht wegen einer Verpflichtungsermächtigung unschädlich

ee) Zwischenergebnis

Damit liegen die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung schon mangels Offenkundigkeit der passiven Stellvertretung durch T nicht vor.

Hinweis: Für die aktive Stellvertretung gilt Entsprechendes. Da das Angebot durch F aber zeitlich vor der Annahme durch T lag, sind die Ausführungen zur Offenkundigkeit schon bei der passiven Stellvertretung angezeigt.

3. Ergebnis

F hat mangels Kaufvertrages zwischen ihm und L keinen Anspruch gegen L auf Bezahlung des Benzins aus § 433 Abs. 2 BGB.

II. Anspruch des F gegen L auf Bezahlung von € 100 aus § 414 BGB bzw. § 415 BGB

Ein Anspruch aus § 414 BGB bzw. § 415 BGB setzt voraus, dass L sich mit F (§ 414 BGB) oder mit T (§ 415 BGB) darüber einigt, dass sie die (möglicherweise bestehende) Schuld des T gegenüber F übernimmt, also als Schuldnerin an die Stelle des T tritt. Eine solche Einigung besteht aber nicht; L hat vielmehr ausdrücklich telefonisch erklärt, dass sie für mögliche Verbindlichkeiten des T nicht aufkommen möchte. Damit hat F gegen L auch keinen Anspruch auf Bezahlung von € 100 aus § 414 BGB bzw. § 415 BGB.

Da auch sonst keine Anspruchsgrundlagen ersichtlich sind, auf die eine Haftung der L gestützt werden könnte, muss L die Benzinrechnung nicht bezahlen.

III. Anspruch des F gegen T auf Bezahlung von € 100 aus § 433 Abs. 2 BGB

T könnte allerdings die Benzinrechnung bezahlen müssen. Das könnte sich aus einem Anspruch des F gegen T auf Bezahlung der Benzinrechnung aus § 433 Abs. 2 BGB ergeben. Voraussetzung hierfür ist ein wirksamer Kaufvertrag zwischen T und F.

1. Einigung

Ein Kaufvertrag setzt zunächst eine Einigung voraus. Ein Angebot des F an T liegt mit der Freigabe der Zapfsäule vor (s.o.). Das Betanken des Fahrzeugs ist objektiv (§§ 133, 157 BGB) eine konkludente Annahmeerklärung des T in eigenem Namen, da er seine Rolle als aktiver Stellvertreter der L nicht offengelegt hat. Zwar hatte T keinen Geschäftswillen, sich selbst zu verpflichten, das ändert aber - wie sich aus §§ 119, 164 Abs. 2 BGB ergibt - nichts daran, dass tatbestandlich eine Willenserklärung vorliegt. Damit ist ein Kaufvertrag zustande gekommen.

2. Nichtigkeit gem. § 142 Abs. 1 BGB

Die Annahme des T - und damit der Kaufvertrag - könnte aber gem. § 142 Abs. 1 BGB ex tunc (von Anfang an) unwirksam sein. Dann müsste T aber ein Anfechtungsgrund zur Seite stehen. Hier kommt allein § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB (Inhaltsirrtum) in Betracht. T irrte darüber, dass seinem Handeln objektiv die Bedeutung zukommt, im eigenen Namen handeln zu wollen. Dieser Irrtum ist jedoch gem. § 164 Abs. 2 BGB stets unbeachtlich: die Vorschrift versagt dem nicht offenkundig Handelnden die Berufung darauf, dass er nicht sich, sondern einen anderen habe verpflichten wollen.

Der Kaufvertrag ist daher nicht gem. § 142 Abs. 1 BGB unwirksam.

3. Erlöschen der Schuld gem. §§ 414, 415 BGB

Die Kaufpreisschuld des T ist nicht durch eine private Schuldübernahme der L gem. §§ 414, 415 BGB (s.o.) erloschen.

4. Erlöschen durch Erlassvertrag gem. § 397 BGB

Ebenso wenig ist sie durch Erlass gem. § 397 BGB, d.h. einem Aufhebungsvertrag zwischen F und T erloschen, da F nur bereit war dem T seine

Schuld gegen eine Verpflichtung der L, das Benzin zu zahlen, zu erlassen. Eine solche Pflicht der L wurde aber gerade nicht begründet.

5. Ergebnis

Zwischen T und F besteht ein wirksamer Kaufvertrag, so dass F einen Anspruch gegen T auf Bezahlung von 100 € aus § 433 Abs. 2 BGB hat. T muss daher die Benzinrechnung bezahlen.

B. Frage 2: Wie wäre es, wenn T und L verheiratet sind

I. Anspruch des F gegen T auf Zahlung von 100 € aus § 433 Abs. 2 BGB

F hat gegen T weiterhin einen Anspruch auf Bezahlung der Benzinrechnung aus § 433 Abs. 2 BGB (vgl. oben). Die Ehe mit L ändert daran nichts.

II. Anspruch des F gegen L auf Zahlung von € 100 aus § 433 Abs. 2 BGB

Möglicherweise hat F jetzt aber auch einen Anspruch gegen L auf Bezahlung von 100 € aus § 433 Abs. 2 BGB.

1. Wirkung der Einigung für und gegen L gem. § 164 BGB

Wegen der fehlenden Offenkundigkeit der Stellvertretung durch T wirkt die Einigung zwischen T und F nicht gem. § 164 Abs. 1, Abs. 3 BGB für und gegen L.

III. Mitverpflichtung der L gem. § 1357 Abs. 1 BGB

Die L könnte jedoch aufgrund § 1357 Abs. 1 BGB (sog. Schlüsselgewalt) mitverpflichtet worden sein. § 1357 Abs. 1 räumt jedem Ehegatten für Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs das Recht ein, den anderen Ehegatten mitzuverpflichten und mitzuberechtigten.

1. Rechtsfolge (-wirkung) des § 1357 Abs. 1 BGB

§ 1357 Abs. 1 BGB kommen folgende Rechtswirkungen zu:

(a) jeder Ehepartner wird gesetzlicher Vertreter des jeweils anderen

(b) Jeder Ehepartner wird kraft Gesetzes ermächtigt, auch ohne Offenlegung den jeweils anderen zu verpflichten (*gesetzliche Verpflichtungsermächtigung*)

Allein aus der objektiven Tatsache, dass es sich um ein von § 1357 Abs. 1 S. 1 BGB erfasstes Geschäft handelt, wird neben dem Handelnden auch der andere Ehegatte berechtigt und verpflichtet. Insbesondere ist für die Mitverpflichtung des anderen – anders als im Rahmen des § 164 Abs. 1, Abs. 3 BGB (Offenkundigkeitsprinzip!) – nicht erforderlich, dass für den Geschäftspartner erkennbar ist, dass der Handelnde verheiratet ist bzw. für den Ehegatten handelt.

2. Voraussetzungen

§ 1357 Abs. 1 S. 1 BGB erfordert das Zusammenleben in gültiger Ehe. L und T sind verheiratet. Des Weiteren muss der andere Ehepartner ein Geschäft für den Lebensbedarf der Familie getätigt haben. T hat mit dem Kaufvertrag über das

Benzin ein Geschäft getätigt. Fraglich ist jedoch, ob es sich um ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie handelte.

Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs sind alle Geschäfte, die **nach den (individuellen!) Verhältnissen der Ehegatten erforderlich** sind zur Führung des Haushalts und zur Befriedigung der Bedürfnisse der Ehegatten und der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder. Nicht erfasst sind daher Luxusartikel. Sonderbedarf wird nur in Notfällen erfasst (vgl. §§ 1360a, 1613 Abs. 2 BGB). Ein Geschäft ist angemessen, wenn es von einem Ehegatten selbständig, d.h. ohne Konsultation und Mitwirkung des anderen, zwecks Bedarfsdeckung erledigt zu werden pflegt. Die Notwendigkeit des Geschäfts im Einzelfall ist nicht Voraussetzung. Unangemessen ist die Deckung des Lebensbedarfs durch ein Geschäft größeren Umfangs, das ohne Schwierigkeiten zurückgestellt werden kann und über das eine vorherige Vereinbarung der Ehegatten angezeigt ist. Maßgeblich ist die Sicht eines objektiven Beobachters.

Der Besitz eines Autos gehört heute i.d.R. zur Normalausstattung einer Familie, Beschaffung von Energie für einen Pkw ist daher Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs. Eheleute pflegen sich i.d.R. nicht darüber zu beraten, ob das Fahrzeug betankt werden soll oder nicht. Das von T getätigte Geschäft war daher auch angemessen.

Folglich wurde aus dem von F mit T geschlossenen Kaufvertrag neben T gem. § 1357 Abs. 1 BGB auch die L verpflichtet.

3. Ergebnis

F hat auch gegen L einen Anspruch auf Bezahlung von 100 € aus § 433 Abs. 2 BGB. (Hinweis: T und L haften als Gesamtschuldner, §§ 421 ff BGB).